

Rahmenvertrag gültig ab 01.08.2017

Zwischen dem

Hessischen Städte- und Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main
- nachstehend „HSGB“ genannt -

und der

ÖRAG
Rechtsschutzversicherungs-AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

- nachstehend „ÖRAG“ genannt -



über die

GVV Kommunalversicherung VVaG
Aachner Str.952-958
50933 Köln

- nachstehend „GVV“ genannt



wird folgender Rahmenversicherungsvertrag vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
I. Allgemeine Vertragsbestimmungen.....	2
§ 1 Vertragsgrundlagen und Vertragsvarianten	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Rechtsstellung dritter Personen	3
§ 4 Schadenmanagement	3
§ 5 Das Versicherungsverhältnis	3
§ 6 Vertragsdauer und sonstige Regelungen	3
II. Besondere Vertragsbestimmungen/Vertragsformen	4
§ 7 Spezial-Straf-Rechtsschutz S und Spezial-Straf-Rechtsschutz mit Verkehrs- Rechtsschutz.....	4
1. Allgemeines	4
2. Spezial-Straf-Rechtsschutz.....	4
3. Verkehrs-Rechtsschutz	9
III. Beiträge.....	11

Präambel

Der HSGB vertritt die Gemeinden und bündelt die kommunalen Interessen seiner Mitglieder in Hessen. Die ÖRAG ist Tochterunternehmen der öffentlichen Versicherer und als Rechtsschutz-Spezialversicherer tätig.

Der HSGB stellt seinen Mitgliedern mit diesem Rahmenvertrag ein auf die Mitgliederbedürfnisse abgestimmtes Rechtsschutzpaket zur Verfügung. Stellvertretend und als Service für alle Mitglieder führt der HSGB zentral alle Produkt- und Konditionsverhandlungen mit der ÖRAG und ist Clearingstelle für Grundsatzfragen.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Vertragspartner dient auch der Intensivierung des kommunalen Rechtsschutzgeschäftes, womit insbesondere die Beratungskompetenz und die Mitgliederbindung des HSGB weiter gestärkt werden sollen.

Der Rahmenvertrag wird betreut von der GVV Kommunalversicherung VVaG.

I. Allgemeine Vertragsbestimmungen

§ 1 Vertragsgrundlagen und Vertragsvarianten

Sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart ist, gelten die §§ 1 bis 20 und 23 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG (gültig ab 01.04.2017), die Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der ÖRAG (SSR) nach Klausel 83 zu den ARB der ÖRAG sowie Klausel 84, Leistungserweiterungen im Kommunalbereich durch Assistancелеistungen.

Folgende Vertragsvarianten sind Gegenstand des Vertrages:

1. **S** Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung (§§ 1 – 20 ARB sowie Klausel 83 – Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz und Klausel 84 - Assistancелеistungen)
2. **SV** Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung (§§ 1 – 20 ARB sowie Klausel 83 – Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz und Klausel 84 - Assistancелеistungen) und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (§§ 1 – 20 und 23 ARB)

§ 2 Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

§ 3 Rechtsstellung dritter Personen

1. Die Ausübung der Rechte der versicherten Gemeinde und der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich der versicherten Gemeinde zu; die ÖRAG ist jedoch berechtigt, den mitversicherten Personen Versicherungsschutz zu gewähren, solange die versicherte Gemeinde nicht widerspricht.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen untereinander und gegen die versicherte Gemeinde.
3. Alle hinsichtlich der versicherten Gemeinde geltenden Bestimmungen sind sinngemäß für und gegen die in Absatz 1 genannten Personen anzuwenden; unabhängig hiervon bleibt neben ihnen die versicherte Gemeinde für die Erfüllung von Obliegenheiten verantwortlich.

§ 4 Schadenmanagement

1. Die Schadenregulierung wird zwischen der ÖRAG und den einzelnen versicherten Kommunen abgewickelt.
2. Dem HSGB und seinen über den Rahmenvertrag versicherten Mitgliedern wird eine kostenlose Hotline für die Meldung und Abwicklung von Rechtsschutzfällen zur Verfügung gestellt. Die Schadenmeldung per Internet, Fax und Post wird gewährleistet.
3. Die Schadenregulierung erfolgt durch erfahrene, im Kommunal- und Wirtschafts- sowie Beamtenstrafrecht versierte Volljuristen.
4. Die ÖRAG stellt den Mitgliedern auf Wunsch über ihre Tochter Deutsche Rechtsanwaltservice GmbH ein qualitätsgeprüftes Anwaltsnetz zur Verfügung.
5. Neben der Schadenregulierung unterstützen die ÖRAG und die SV Kommunal GmbH den HSGB auf Anforderung bei der Mitgliederbetreuung vor Ort, bei Informationsveranstaltungen und stellen Infomaterial zur Verfügung.
6. Es finden regelmäßige Abstimmungs- und Cleararinggespräche zwischen dem HSGB und der ÖRAG statt, um eine kollegiale und reibungslose Zusammenarbeit im Interesse der über den Rahmenvertrag versicherten Mitglieder zu gewährleisten.
7. Im Rahmen der Schadenbearbeitung gelten folgende Grundsätze:
 - a. Die ÖRAG verzichtet grundsätzlich auf die Überprüfung der Erfolgsaussichten sowie den Einwand der Mutwilligkeit.
 - b. Soweit Verfahren grundsätzlicher Art trotz gesetzlicher Regelungen oder gegen Entscheidungen von Obergerichten aufgenommen werden, erfolgt die Deckungsentscheidung in Abstimmung mit dem HSGB, dessen Stichtentscheid für die ÖRAG bindend ist.
 - c. In Anlehnung an die Landes-Rechtsschutzgewährungsverwaltungsvorschriften für deren Bedienstete (RSGewLBedVwV Hessen) kann im Rahmen des Spezial-Straf-Rechtsschutzes auch bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat bei geringem Verschulden oder aus anderen Gründen der Unbilligkeit auf einen angemessenen Teil der Rückforderung der ÖRAG auf Antrag des

Versicherten und schriftlicher begründeter Zustimmung des HSGB verzichtet werden. Bis zu einem Rückforderungsbetrag von 5.000 Euro ist die ÖRAG an die Entscheidung des HSGB gebunden.

§ 5 Das Versicherungsverhältnis

1. Die Mitgliedsgemeinden des HSGB können einen Rechtsschutzvertrag gemäß den Konditionen dieses Vertrages auf eigene Rechnung bei der ÖRAG abschließen. Hauptfälligkeit dieses Vertrages ist jeweils der 01.01. eines jeden Jahres.
2. Der Versicherungsbeitrag ist zu Beginn der Versicherungsperiode (Kalenderjahr) von den versicherten Mitgliedsgemeinden an die ÖRAG zu entrichten. Der Beitrag ist zum 01.01. fällig. Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn der Beitrag innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit eingegangen ist.
3. Das Ausscheiden aus dem Versicherungsverhältnis ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende der laufenden Versicherungsperiode möglich.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigungen und sonstige Regelungen

1. Der Vertrag beginnt am 01.08.2017, 0.00 Uhr.
2. Er gilt für die Zeit bis zum 31.12.2018, 24.00 Uhr, abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.
3. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich die ÖRAG auf Verlangen des HSGB, den Versicherungsschutz noch für ein Kalenderjahr, und zwar zu dem Beitrag zu übernehmen, der als neuer Bedarfsbeitrag ermittelt worden war.
4. Der HSGB und die ÖRAG erzielen darüber Einigkeit, dass jederzeit, erstmals jedoch zum 01.01.2019, eine neue Vereinbarung über die Höhe des Beitrags erfolgen kann, wenn dies der Schadenverlauf erforderlich macht. Der neu festgelegte Beitrag ist für einen Zyklus von mindestens 3 Jahren verbindlich.
5. Eine Sanierung von Einzelrisiken erfolgt nicht.
6. Einmal jährlich findet ein Abstimmungsgespräch unter den Vertragspartnern statt. Zusätzliche Abstimmungsgespräche finden auf Verlangen eines der Vertragspartner bei Bedarf statt.

II. Besondere Vertragsbestimmungen/Vertragsformen

§ 7 Spezial-Straf-Rechtsschutz S und Spezial-Straf-Rechtsschutz mit Verkehrs-Rechtsschutz SV

(1) Allgemeines

Versichern können sich sowohl Gemeinden als auch Verwaltungszusammenschlüsse wie zum Beispiel Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften.

Sofern sich Gemeinden zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben, muss der Vertrag von der Verwaltungsgemeinschaft abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz gilt dann auch für die angeschlossenen Ortsgemeinden.

(2) Spezial-Straf-Rechtsschutz S

1. Versicherter Personenkreis

- a) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, für die von ihm beschäftigten Personen (Mitversicherte) sowie für die Organmitglieder (z. B. Gemeinderat, Ausschüsse, etc.) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer zustimmt, erhalten auch aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedene Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, Versicherungsschutz. Ändert oder erweitert der Versicherungsnehmer seine Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer die Änderung innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer. § 11 ARB bleibt unberührt.
- d) Tätigkeiten der Versicherten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufsichtsrats-, Beirats- und Verwaltungsratsmandaten in Tochtergesellschaften der von ihnen vertretenen Kommune/Einrichtung sowie ehrenamtlich ausgeübte Mandate in Stiftungen und Vereinen sind vom Versicherungsschutz umfasst. Die mit der Ausübung eines Amtes oder Mandates zu übernehmenden Funktionen der versicherten Personen gelten als mitversichert.
- e) Mitversicherungsschutz besteht nach Zustimmung des Versicherungsnehmers auch für folgende Personen, jedoch nur insoweit nicht bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht:
 - sämtliche dauerhaft oder zeitweise von ihm beschäftigten Personen und freie Mitarbeiter, Tagesmütter der kommunalen Kindertagespflege, Notärzte und Pfleger im Rettungsdienst, Mitarbeiter der psychologischen und sozialen Versorgung in Notfallsituationen, sonstige Katastrophenhelfer sowie ehrenamtlich Tätige in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
 - Mitarbeiter von Fremdfirmen (auch Zeitarbeitskräfte), soweit es um Vorwürfe geht, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer begehen oder begangen haben sollen.
 - Für Betriebsärzte gilt der Versicherungsschutz auch dann, soweit sie Erste-Hilfe-Leistungen für Nichtbetriebsangehörige außerhalb des Betriebes durchführen.
- f) Kommunal beherrschte Unternehmen ohne eigene Mitarbeiter sowie eigene AöR's bzw. Zweckverbände gelten mitversichert. Bilden mehrere Kommunen eine AöR oder einen Zweckverband besteht der Versicherungsschutz anteilmäßig.

2. Versicherungsumfang

- a) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes, ein Vergehen oder ein Verbrechen begangen zu haben.

Wird der Versicherte wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherte hat in diesem Fall die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit besteht diese Rückzahlungsverpflichtung nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist.

Bei Abschluss des Verfahrens durch Strafbefehl wird auf eine Regressnahme beim Versicherten verzichtet.

- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit,
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren,
- d) Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person in einem versicherten Verfahren als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand),
- e) Stellungnahme eines Rechtsanwaltes, die notwendig wird, weil sich das Ermittlungsverfahren auf ein versichertes Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme),
- f) Verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten und versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren zu unterstützen.
- g) Für die Versicherten besteht ein Dienstreise-Rechtsschutz für die Eigenschaft als Fahrer/Insasse in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln mit den Leistungsarten Schadenersatz-, Verkehrs-Straf- und Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.
- h) Opfer-Rechtsschutz für den Anschluss des Versicherten als Nebenkläger gemäß § 395 Strafprozessordnung an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage entsprechend der Auflistung in § 2 I) ARB der ÖRAG.

3. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Der Versicherungsschutz umfasst nicht:

die Verteidigung bei Verletzung von Vorschriften des Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrechtes und hiermit im Zusammenhang verfolgte Vergehen und Ordnungswidrigkeiten (Ausnahme: Verfahren im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen gelten als mitversichert),

4. Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- a) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als

eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.

- b) Es besteht auch Versicherungsschutz, wenn zunächst verdeckt geführte Ermittlungsverfahren dem Versicherungsnehmer und Mitversicherten erst nach Beginn des Versicherungsschutzes bekannt werden.
- c) Abweichend tritt im Falle von Nummer 4 Absatz 4 (Vertretung vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen) der Versicherungsfall mit der Ladung des Versicherten zur Ausschusssitzung ein.
- d) Als Rechtsschutzfall für die Beratung und Betreuung bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen gilt der Beginn der Maßnahme beim Versicherten.
- e) Als Rechtsschutzfall in verwaltungs-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren gilt die förmliche Einleitung des Verfahrens.
- f) Als Rechtsschutzfall in Wiederaufnahmeverfahren gilt - wenn das Verfahren zu Gunsten des Versicherten wieder aufgenommen wird - die Einleitung des der Wiederaufnahme zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens. Soweit das Verfahren zu Ungunsten des Versicherten wieder aufgenommen wird, gilt die Eröffnung des neuen Hauptverfahrens als Versicherungsfall.
- g) Als Rechtsschutzfall für die aktive Strafverfolgung gilt der Zeitpunkt, in dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand zu verletzen. Der Anspruch auf Rechtsschutz setzt ferner voraus, dass zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige bzw. der Stellung des Strafantrages der Versicherungsvertrag noch besteht.
- h) Als Rechtsschutzfall im Privatklageverfahren gilt im Fall des Sühneversuchs die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger oder in den Fällen, in denen ein Sühneversuch nicht erfolgt, die Klageerhebung durch den Privatkläger.
- i) Als Rechtsschutzfall für den Beistand - für einen Versicherten oder Dritten - als Zeugen gilt die Aufforderung zur Zeugenaussage.
- j) Es besteht auch für solche Verfahren Versicherungsschutz, die dem Versicherer nach dem Ende des Vertrages gemeldet werden, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit der Versicherung eingetreten ist.
- k) Ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vor Beendigung des Vertrages kein Rechtsschutzfall eingetreten und wurden in dieser Zeit auch keine freiwilligen Zahlungen vom Versicherer erbracht, gewährt der Versicherer eine beitragsfreie Nachhaftungszeit von einem Jahr nach Vertragsbeendigung.

Voraussetzung ist, dass die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll.

Es besteht keine Nachhaftung soweit anderweitig Versicherungsschutz besteht.

5. Leistungsumfang

- a) Der Versicherer trägt
 - aa) die angemessene Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes oder Hochschullehrers. Die Höhe der im Einzelfall zu übernehmenden Vergütung bestimmt sich nach den §§ 4 und 14 des Gesetzes

über die Vergütung der Rechtsanwälte (RVG), welches sinngemäß Anwendung findet, unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Soweit ein Zusammenhang mit der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift besteht, wird die Vergütung nur bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren getragen.

Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer die Kosten mehrerer Strafverteidiger für einzelne Personen der Geschäftsleitung trägt, soweit dies sachdienlich ist.

- bb) die angemessene Vergütung für mehrere Rechtsanwälte oder Hochschullehrer soweit mehrere Versicherte betroffen sind.
 - cc) die angemessenen Kosten eines anwaltlichen Koordinators, die dadurch anfallen, dass dieser die Interessenwahrnehmung einer versicherten Person mit den Verteidigern anderer im gleichen Verfahren betroffener Personen abstimmt.
 - dd) die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren.
 - ee) die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten.
 - ff) die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind. Hinsichtlich der Angemessenheit gelten die Kriterien aus Absatz 1 sinngemäß.
 - gg) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherungsnehmer durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Verfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht.
 - hh) die Reisekosten des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person an den Ort eines zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
- b) Der Versicherer sorgt für
- aa) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.
 - bb) für die Bestellung eines Dolmetschers, soweit dieser für die Wahrnehmung der Rechte des Versicherten im Ausland notwendig ist.
 - cc) die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kautions bis zur vereinbarten Höhe, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

6. Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG (gültig ab 01.04.2017) sowie Klausel 83 – Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz.

7. Versicherungssumme und Strafkautions

Die Versicherungssumme beträgt 2.000.000 € je Rechtsschutzfall.

Für eine zu stellende Strafkautions steht darlehensweise ein Höchstbetrag von 500.000 € zur Verfügung.

8. Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung gilt für den Spezial-Straf-Rechtsschutz nicht vereinbart.

9. Assistancleistungen

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz beinhaltet Assistancleistungen für Kommunen gemäß Klausel 84 – Leistungserweiterungen im Kommunalbereich.

(3) Verkehrs-Rechtsschutz V nach § 23 ARB der ÖRAG

1. Versicherter Personenkreis

Versicherungsschutz besteht für die versicherte Mitgliedsgemeinde in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihr als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.

2. Versicherungsumfang

a) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören. Er umfasst auch die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen.

b) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten.

c) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten.

d) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines verkehrsrechtlichen Vergehens.

e) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung des Vorwurfes einer Verkehrs-Ordnungswidrigkeit.

f) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten.

3. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Es gelten die ausgeschlossenen Rechtsangelegenheiten des § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG (Stand 01.04.2017)

4. Versicherungssumme und Kautions

Die Versicherungssumme beträgt 2.000.000 € je Rechtsschutzfall.

Für eine zu stellende Strafkautions steht darlehensweise ein Höchstbetrag von 100.000 € zur Verfügung.

5. Selbstbeteiligung

Als Selbstbeteiligung werden 150 € je Rechtsschutzfall für den Verkehrs-Rechtsschutz vereinbart.

III. Beiträge

(vorerst gültig vom 01.08.2017 bis 31.12.2018)

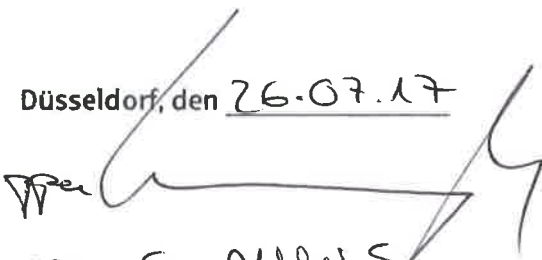
Beitragsberechnungsgrundlage ist grundsätzlich die Einwohnerzahl.

Versicherungsumfang	Beitrag je Einwohner	Mindestbeitrag je Vertrag
S	0,075 €	150,00 €
SV	0,10 €	200,00 €

Zweckverbände gemäß Tarif der ÖRAG (hier: Berechnung nach Mitarbeitern)

Die Beiträge enthalten die gesetzliche Versicherungssteuer von z. Zt. 19 %.

Düsseldorf, den 26.07.17


ppa. C. Altes
ÖRAG Rechtsschutzversicherung AG

Mülheim am Main, den 21.7.2017


Hessischer Städte- und Gemeinde**lag**bund

Köln, den 17.7.2017


GVV Kommunalversicherung VVaG